



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail
Herrn
Johannes Filter

██████████@fragdenstaat.de

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG- 2020-0000096230

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Umgang mit Journalisten:innen G20, Hamburg 2017 [#172636]**

Ihr Schreiben vom 22.12.2019
Wiesbaden, 04.02.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Filter,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 22.12.2019.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Übersendung „aller Dokumente (Erlasse, Richtlinien, Vereinbarung, Handlungsanweisungen, interne E-Mails etc.), die den Umgang -in jedweder Art- mit Journalistinnen und Journalisten zum G20-Gipfel in Hamburg (2017) betreffen – das schließt Dokumente ein, die gezielt für G20 erstellt worden, als auch allgemeine Dokumente, die zu der betreffenden Zeit Anwendung fanden.“

Nach einer ersten kursorischen Prüfung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag nicht hinreichend konkret formuliert ist.

Ihr Antrag ist zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich zu unbestimmt gestellt. Damit eine gezielte Recherche im Sinne Ihres IFG-Antrags angestoßen werden und eine sinnvolle Bearbeitung Ihres Antrags erfolgen kann, bitten wir Sie insbesondere um Konkretisierung des Begriffs „Umgang“.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ausgehend von der Fragestellung auch amtliche Informationen betroffen sein können, die als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft ist, da die enthaltenen Informationen als



Seite 2 von 3

„geheim zu haltende“ Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft sind. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die begehrten Informationen, zum materiellen und zum organisatorischen Schutz, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass ihr Antrag aller Voraussicht nach gemäß § 3 Nr. 4 IFG zumindest (teil-) abzulehnen wäre. Die Gründe für die Einstufung wären anlässlich Ihres Antrags erneut zu prüfen.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zumindest (teil-) abzulehnen wäre und zu einer umfänglichen Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnten. Daher wird an dieser Stelle insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrags handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) demjenigen bekanntzugeben ist, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt – insbesondere bei einer (Teil-)Ablehnung oder einer Kostenpflicht – eine Rechtsmittelfrist in Gang. Bei der von Ihnen angegebenen Kontaktadresse handelt es sich um eine über ein allgemein zugängliches Forum generierte E-Mail-Adresse. Die Bekanntgabe an Sie persönlich wäre insofern nicht möglich. Aufgrund des gemäß §§ 29, 30 VwVfG bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Antragsteller und der Behörde besteht erst nach Mitteilung der Personalien und zustellungsfähiger Postadresse – insbesondere wenn die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass dem Antrag nicht vollumfassend stattgegeben wird und/oder der Informationszugang nicht kostenfrei gewährt werden kann – ein Rechtsanspruch auf Beantwortung des IFG-Antrags.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir Sie um Übersendung einer zustellfähigen Adresse sowie um Konkretisierung Ihres Antragsbegehrens. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung



(IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.

- Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Es ist jedoch abzusehen, dass (ohne weitere Konkretisierung) mit einer Gebühr im oberen Gebührenbereich zu rechnen ist.
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung